

113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (67 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert und ergänzt wird (Saatgutgesetznovelle 1953).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat hauptsächlich den Zweck, Unzukömmlichkeiten, die sich beim Verkehr mit Saatgut ergeben haben, aus der Welt zu schaffen.

Zunächst wird die Bestimmung des Saatgutgesetzes, daß es auf Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumensämereien Anwendung findet, dahin ergänzt, daß auch die Kartoffelknollen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Allerdings können nicht alle Bestimmungen des Saatgutgesetzes auf die Kartoffeln angewendet werden, da dies zu großen Härten und Erschwerissen für die Wirtschaft führen würde. Die Einbeziehung des Kartoffelsaatgutes erfolgt daher in der Weise, daß ein neuer Paragraph (§ 8 a) in das Gesetz eingeschaltet wird, der die auf den Verkehr mit Kartoffelknollen bezüglichen Vorschriften enthält.

Eine weitere wichtige Änderung im Saatgutgesetz betrifft die Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des sogenannten „Naturell-Saatgutes“. Unter der Bezeichnung „Naturell“ wird im Großhandel, insbesondere auf der Produktenbörse, ungereinigte, für die Saat nicht geeignete Ware verstanden. Auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Saatgutgesetzes 1937 könnte angenommen werden, daß es sich bei Samen mit der Bezeichnung „Naturell“ um eine als Saatgut besonders qualifizierte Ware handelt. Von unreellen Händlern ist dies vielfach mißbräuchlich ausgenützt und naturelle Ware als

unverdorbene und daher für Saat Zwecke besonders geeignete Ware angepriesen worden. Durch die neue Formulierung des § 7 sollen solche Mißbräuche unterbunden werden. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe soll auch in Zukunft ungereinigter Samen abgegeben werden dürfen. Desgleichen wird der Ankauf von ungereinigtem Samen durch Saatguthändler oder Genossenschaften nicht betroffen. Ebenso wird die Bezeichnung „Naturell“ im Großhandel und auf der Produktenbörse weiterhin zulässig sein, da diese Bezeichnung dort für nicht zur Saat geeignete Ware handelsüblich ist.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle betreffen die Angabe des Abfülljahres auf Kleinpäckungen, die jetzt schon bei vielen Samenfirmen üblich ist und die Arbeit der Kontrollorgane erleichtert; Vorschriften für die Bezeichnung beim Verkauf; eine Befristung der Eintragungsdauer bei den Eintragungen in das Register für die Mischungsanweisungen; die Einschränkung auf Angabe der Qualitätsstufe und Plombierungsnummer zur Bezeichnung der Beschaffenheit des Saatgutes; die Streichung einer Bestimmung, die sich auf ins Zuchtbuch eingetragene Sorten von Futterrüben bezieht.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1953 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (67 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1953.

Seidl,
Berichterstatte.

Strommer,
Obmann.